Ständige Unterstellung durch ausdrückliche Anordnung

Eine ständige Unterstellung einer Mitarbeitern Anzahl von rechtfertigt nach Entgeltordnung des TVöD eine Höhergruppierung, weil die Koordination der Arbeitsaufgaben sowie die Dienst- und Fachaufsicht auf Dauer bei der höheren Zahl von Mitarbeitern schwieriger kann. Gleichwohl erhöht sich dadurch die wahrzunehmende Verantwortung - u. U. auch die Verpflichtung monetäre jeweiligen Leiter. Daraus ergibt sich u. a., dass der Vorgesetzte gegenüber den unterstellten Beschäftigten während gesamten Arbeitszeit eine auf Dauer ausgerichtete Weisungsund Aufsichtsbefugnis innehat. Er muss jederzeit und sofort in der Lage sein, aktiv durch der erforderlichen Erteilung Anordnungen und fachlichen Weisungen eingreifen zu können. Die sich aus dem Unterstellungsverhältnis ergebende Wiesungs- und Aufsichtsbefugnis kann sich aufgrund einer Fachaufsicht, Rechtsaufsicht oder Dienstaufsicht ergeben.

Unterstellung bedeutet des Weiteren, dass der betreffende Beschäftigte innerhalb der Verwaltungsgliederung einer Organisationseinheit verantwortlich vorstehen muss. Grundsätzlich wird die Beschäftigung des Vorgesetzten und des ihm unterstellten Beschäftigten in der gleichen Organisationseinheit vorausgesetzt. Eine nur "mittelbare" Unterstellung im Rahmen der Behördenhierarchie reicht nicht aus.

"Ständige" Unterstellung bedeutet eine ununterbrochene auf gewisse, nicht unerhebliche Dauer angelegte Unterstellung. Eine zeitliche Untergrenze hat das BAG nicht festgelegt. Nach Auffassung des BAG ist jedenfalls eine "ständige Unterstellung" bei einer länger als einem Jahr dauernden ununterbrochenen Unterstellung anzunehmen.

Das Erfordernis der ständigen Unterstellung bleibt auch dann erfüllt, wenn die unterstellten zeitweilig, Beschäftigten durch Urlaub, Erkrankung abwesend sind oder wenn Stellen vorübergehend unbesetzt bleiben. Entscheidende Voraussetzung ist, dass die nicht besetzten Stellen in Organisation und Stellenplan bestehen bleiben.

Bei der Berechnung von Teilzeitzeitkräften gilt nachfolgendes zum Unterstellungsverhältnis. Dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Werden z. B. in dem betreffenden Arbeitnehmer Bereich 3 jeweils der Hälfte der Vollarbeitszeit beschäftigt, ergeben sich rechnerisch 1,5 Vollzeitkräfte. Da jedoch nur volle Kräfte berücksichtigt werden können, zählen die 3 Teilzeitbeschäftigten zusammen nur als eine Vollzeitkraft.

"ständige Unterstellung" durch "ausdrückliche muss Anordnung" erfolgen. Dies setzt grundsätzlich eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Willenserklärung Arbeitgebers voraus. Das bedeutet, sie muss von dem zuständigen Organ des jeweiligen öffentlichen Arbeitgebers getroffen werden. Der die Anordnung über Treffende muss erforderliche Vertretungsmacht "ausdrückliche verfügen. Die Anordnung" muss allerdings nicht unmittelbar dem Beschäftigten gegenüber abgegeben sein. Sie kann auch in Form einer Dienstanweisung oder Verwaltungsverfügung oder Willenserklärungen anderen erfolgen. Sie hat aber "ausdrücklich" zu erfolgen. Ein bloßes konkludentes Verhalten oder die Schaffung entsprechender Organisationsformen reicht allerdings

nicht zur Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen aus. Zur Führung des Nachweises der ständigen Unterstellung sollte dringend ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Anderenfalls könnte die Bewertung und Eingruppierung als nicht trifgerecht verworfen werden.